

www.e-rara.ch

**Leonard Meister's Helvetische Geschichte während der zwei leztern
Jahrtausende oder von Cäsars zu Bonaparte's Epoche**

Geschichte Helvetiens seit dem Frieden von Tilsit bis zur Beschwörung des neuen Bundes

Meister, Leonhard

St. Gallen, 1815

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 42484: 5/1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-74886>

Uebereinkunft als Erläuterung des ersten Artikels der Bundes-Verfassung vom 16. August 1814.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

8ten Herbstmonat 1814 förmlich angenommen und ratifiziert worden sey, bezeugen in Zürich unter Beidrückung des bisherigen eidgenössischen Siegels

Der Amtsbürgermeister des Kant. Zürich,
Präsident der eidgenössischen Tagsatzung,

(L.S.)

Neinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

2.) Die besondere Uebereinkunft vom 16ten August 1814. soll dem Bundesvertrag als Zusatz-Artikel beigedrückt, und mit demselben ausgefertigt werden.

U e b e r e i n k u n f t

als Erläuterung des ersten Artikels der Bundes-Verfassung vom 16. August 1814.

„Nachdem die eidgenössische Tagsatzung in Betrachtung gezogen, daß verschiedene Territorial- und andere Ansprüche für Schadloshaltung und Ersatz ehemals besessener Rechte und Eigenthümlichkeiten, von Kantonen gegen Kantone, in den Protokollen der Tagsatzung niedergelegt worden sind, und daß es zur Erhaltung der Ruhe, der Eintracht und des Zutrauens unter den Eidgenossen unumgänglich nothwendig sey, diese Ansprüche

zu untersuchen und zu beseitigen, ehe die unbedingte Garantie, welche in dem Bundes-Vertrag ausgesprochen ist, in volle Kraft erwachsen kann — hat sie beschlossen:

„1stens. „Es sollen in Betreff der obigen Ansprachen einiger alten Kantone, sowohl auf einzelne Landestheile anderer Kantone, als auf Schadloshaltung und Ersatz für ehemaligen in denselben besessene Rechte und Eigenthümlichkeiten, auf den 24. August eine genaue Bestimmung und detaillirte Angabe von Seite der ansprechenden Kantone eingegeben werden.“

„2stens. Es sollen sowohl von den Ansprechenden als von den Angesprochenen von jedem Theil zwei Vermittler aus unparteiischen Kantonen ernannt, und der Versuch zu gütlicher Ausgleichung und Beseitigung der eingegebenen Ansprüche von denselben gemacht werden.“

„3stens. Sollte gegen alles Vermuthen diese freund-Eidgenössische Vermittlung im Lauf von drei Monaten ohne Erfolg bleiben, so sollen die Ansprachen auf Entschädigung und Vergütung, nach ehemaliger Sitte, durch die Vermittler an einen schiedsrichterlichen Spruch überwiesen, und nach Anleitung des 5. §. des Bundes beseitigt werden.“

„4tens. Was aber die angesprochenen Landes-
theile betrifft, so sollen dieselben von der Ge-
währleistung des Gebiets so lange ausgenommen
seyn, bis die darauf haftenden Ansprüche durch
fernere Entwicklung der diesfälligen Verhält-
nisse werden ausgetragen und beseitiget seyn.“

„Bis dahin sollen sich die betreffenden Kantone
jedes Unternehmens, wodurch die öffentliche Ruhe
gestört werden könnte, gänzlich enthalten.“

„5tens. Sobald der Bundes-Vertrag und die
gegenwärtige Uebereinkunft von der Mehrheit
der löblichen Stände ratifiziert worden sind, ist
der Eidgenössische Bund als geschlossen und kon-
stitutirt erklärt, und alle übrigen Bestimmungen
und Artikel desselben treten in volle Kraft.“

„6tens. Diese Ratifikationen sollen bis zum
5. September eingebracht werden.“

Das obige Uebereinkunft von der entschiedenen
Mehrheit der Eidgenössischen Stände den 8.
Herbstmonat 1814 förmlich angenommen und ra-
tifizirt worden sey, bezeugen in Zürich unter
Bedrückung des bisherigen eidgenössischen Siegels,

Der Amtsbürgermeister des Kant. Zürich,
Präsident der Eidgenössischen Tagsatzung,

(L. S.) **N e i n b a r d.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

3.) Die betretenden Kantone constituiren sich als Schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, daß Sie frey und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber daß Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlands so wichtige Handlung nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährung erhalte, so versprechen die betretenden Kantone, daß Sie noch im Lauf der gegenwärtigen Tagsatzung diesen ihren Bund nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnen und besiegeln lassen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen beschwören und bekräftigen werden.

Also geschehen in Zürich den 9. Sept. 1814.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister des Kant. Zürich,
Präsident derselben,
(L. S.) R e i n h a r t.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
M o u s s o n.

Wenn dieser Bundes-Vertrag schon das Eigene für sich hat, daß er als Band, welches die eidgenössischen Kantonsstaaten künftighin zusammenhalten soll, unter Umständen zu Stande gebracht wurde, wo sich eben diese in wilder Auflösung zu zerrütten schienen, so bleibt das Jahr seiner Errichtung neben den vielen übrigen, auch noch in dieser Beziehung denkwürdig, weil es das fünfhundertste seit dem Tag am Morgarten war, wo die drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden ihre uralte Verbindung durch einen ewigen Bund befestigten, und dadurch, ohne daß sie es wußten und beabsichtigten, den Grund zu dem schweizerischen Bundes-Verein legten, der bei aller Verschiedenartigkeit seiner Theile, so lange im Genuße hoher Achtung und entschiedenen Ansehens unter den europäischen Mächten stand, so lange die verschiedenartigen Regierungen und Völkerschaften von einem Geiste belebt wurden. Diese Erfahrung aus der Geschichte und den Zeiten sollte den Eidgenossen, die jetzt nach fünfhundert Jahren zur Gründung eines neuen Staats-Vertrags unter sich, zusammengetreten, dieselbe Lehre der Weisheit im Gedächtniß wieder auffrischen, daß nicht die Verfassungen der helvetischen Staaten, sondern der Geist, der ihre Bürger und Regens-

ten belebt, denselben ihre wahre Stärke gebe. Staaten und Thronen vergehen, wenn Fürsten und Völker gegen Grundsätze, die Jahrhunderte von Erfahrung und von Nachdenken gereift hatten, handeln, und das Gebot der Weisheit, der Mäßigung und Ordnung überhören; und dieses Loos dürfte auch die Schweiz treffen, wenn sie uneingedenk der Lehren aus der Vergangenheit, sich in einen Tummelplatz umwandeln läßt, auf welchem Selbstsucht bei den Regenten und Revolutionsinn bei den Regierten, ihr kühnes Spiel treiben.







